

**Sitzung vom 28. März 2017**

Beschl. Nr. **2017-88**

V2.A Behörden, Gremien  
Regionale Verkehrskonferenz Zimmerberg, Vernehmlassung zu künftigen Zirkulationsbeschlüssen; Zustimmung für RVK-Statutenänderung

**Ausgangslage**

Die Statuten der Regionalen Verkehrskonferenz (RVK) Zimmerberg vom 6. Februar 1995 sehen vor, dass die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit der Mehrheit der RVK-Delegierten an einer Sitzung gegeben ist. Für die Abstimmungen gilt dabei das Kopfstimprinzip. Die RVK-Sitzungen finden jeweils zweimal im Jahr statt.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Während dies bei regulären Begehren der RVK ein bewährtes Vorgehen ist, stellt es die RVK bei Vernehmlassungen mit einer Antwortfrist immer wieder vor terminliche Probleme.

**Erwägungen**

Die RVK Zimmerberg soll auch bei Vernehmlassungen innerhalb der angegebenen Fristen antworten können. In Ausnahmefällen sollen deshalb Zirkulationsbeschlüsse zugelassen werden. Ein Zirkulationsbeschluss gilt als angenommen, wenn mindestens sieben Delegierte dem Beschluss zustimmen (gem. Ziffer 8, RVK-Statuten vom 6. Februar 1995).

Selbstverständlich steht es weiterhin jeder Gemeinde frei, zusätzlich zur Stellungnahme der RVK jeweils auch eine eigene Stellungnahme einzureichen.

Die stimmberechtigten Delegierten der Gemeinden haben an der RVK vom 9. November 2016 einstimmig beschlossen, zukünftig Zirkulationsbeschlüsse zuzulassen. Dafür ist zusätzlich eine RVK-Statutenänderung notwendig. Diese Änderung benötigt die Zustimmung der Exekutiven aller 12 Konferenzgemeinden (= Anzahl Delegierte).

Der Ressortvorsteher Werkbetriebe unterstützt den Entscheid der Delegierten der RVK Zimmerberg. Er begrüßt die entsprechende Statutenänderung.

**Statutenänderung (Ergänzung Art. 8)**

- 1 „Zirkulationsbeschlüsse sind in Ausnahmefällen zugelassen“.
- 2 „Ein Zirkulationsbeschluss gilt als angenommen, wenn mindestens sieben Delegierte der RVK Zimmerberg dem Beschluss zustimmen.“

Auf Antrag des Ressortvorstehers Werkbetriebe, gestützt auf Artikel 47 Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, fällt der Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

- 1 Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Entscheid der Delegierten der RVK Zimmerberg vom 9. November 2016 bezüglich der Statutenänderung für Zirkulationsbeschlüsse.
- 2 Der Stadtrat stimmt der vorgesehenen Statutenänderung zu (Ergänzung Art. 8). „Zirkulationsbeschlüsse sollen in Ausnahmefällen zugelassen werden. Er gilt als angenommen, wenn mindestens 7 Delegierte dem Beschluss zustimmen.“
- 3 Das Ressort Werkbetriebe ist angehalten, das Sekretariat der RVK Zimmerberg entsprechend zu informieren.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
  - 5.1 Ressortvorsteher Werkbetriebe, RVK-Delegierter
  - 5.2 Ressortleiter Werkbetriebe
  - 5.3 Ressortleiter Bau und Planung
  - 5.4 Sekretariat RVK Zimmerberg, c/o SZU, Wolframplatz 21, 8045 Zürich (mit separaten Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Harald Huber  
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr  
Stadtschreiberin